



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 650.523/009-V/2/2002

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

26. AUG. 2002

Landtag Lt.-G-313-2002 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt.-982/D-1/5-2002)

Sachbearbeiter
BAUMGARTNER

Klappe
2740

Ihre GZ/vom
Lt.-G-313-2002 (Lt.-982/D-1/5-2002)
27. Juni 2002

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
27. Juni 2002 betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten
1972 (DPL - Novelle 2002)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. August 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 4 Z 6) und Art. I Z 21 (Art XXII der Anlage B):

Die in Aussicht genommenen Bestimmungen enthalten eine dynamische Verweisung auf Bundesrecht (Forschungsorganisationsgesetz).

Zu Art. I Z 16 (§ 117):

Es wird auf ein Redaktionsversehen („... BGBl. Nr. 102/1961 ...“) aufmerksam gemacht.

Zu Art. I Z 20 (Art. XVII der Anlage B Abs. 3) und Art. II Z 1:

In Art. XVII der Anlage B Abs. 3 wird festgelegt, dass die Verbesserung des Stichtages frühestens mit 1. Jänner 1995 wirksam wird. Dieses Datum wird damit begründet, dass die Verpflichtung zur Anrechnung von Dienstzeiten ab dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union besteht.

Diese Überlegung dürfte indes nicht zutreffen. Die gegenständliche Neuregelung betreffend die Anrechnung im EWR bzw. in der Türkei zurückgelegter Vordienstzeiten (§ 7 Abs. 4 Z 7 NÖ DPL) ist eine Konsequenz des Vorabentscheidungsurteils des EUGH vom 30. November 2000, Rs. C-195/98. Darin hatte der Gerichtshof festgehalten, dass die Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 39 EG) und 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten entgegen stehen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für Zeiten gelten, die an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind.

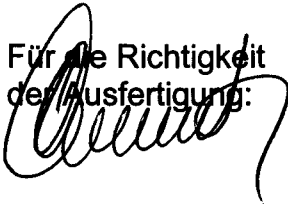
Die vom EuGH als maßgeblich erachteten Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 EG-Vertrag und Art. 7 VO Nr. 1612/68) gelten für Österreich im Wesentlichen seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens und somit seit 1. Jänner 1994 (vgl. Art. 28 EWRA iVm. Anhang V zum EWRA). Art. XVII der Anlage B Abs. 3 wäre daher, insoweit er sich auf § 7 Abs. 4 Z 7 NÖ DPL bezieht, dahingehend zu ändern, dass eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 1 rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994 wirksam wird (vgl. auch § 82 Abs. 12 VBG).

Was die Berücksichtigung von Zeiten anlangt, die in einem Beschäftigungsausmaß von unter 50% zurückgelegt wurden, dürfte auf Grund gleichgelagerter Erwägungen ebenfalls eine Rückwirkung auf den 1. Jänner 1994 gemeinschaftsrechtlich gefordert sein. Denn die Neuregelung geht letztlich zurück auf das Urteil des EuGH vom 17. Juni 1998, C-243/95 („ Hill – Stapleton“), in dem der Gerichtshof aussprach, dass Art. 119 EGV (nunmehr Art. 141 EG) sowie die RL 75/117/EWG dahin auszulegen sind, dass sie, sofern prozentual sehr viel mehr weibliche als männliche Arbeitnehmer auf Teilarbeitsplätzen beschäftigt sind, einer Regelung entgegenstehen, nach der Arbeitnehmer auf Teilarbeitsplätzen bei ihrem Wechsel auf einen Vollarbeitsplatz auf der Gehaltsskala für Vollzeitbeschäftigte niedriger eingestuft werden, als sie zuvor auf der Gehaltsskala für Beschäftigte auf Teilarbeitsplätzen eingestuft waren, weil der Arbeitgeber das Kriterium der tatsächlichen Arbeitszeit definierten Dienstes verwendet, es sei denn, dass diese Regelung durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben (vgl. dazu OGH 24. Oktober 2001, 9 Ob A 175/01b, ÖJZ 2002/61 [EvBI]).

Auch hier gelten die vom EuGH als maßgeblich erachteten Regelungen (Art. 119 EG-Vertrag und die Richtlinie 75/117/EWG) für Österreich im Wesentlichen seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens und somit seit 1. Jänner 1994 (vgl. Art. 69 EWRA iVm. Anhang XVIII Z 17 zum EWRA). Art. XVII der Anlage B Abs. 3 wäre daher auch insoweit dahingehend zu ändern, dass eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 1 rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994 wirksam wird."

16. August 2002
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Irresberger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.